

Erscheint täglich
mit Ausnahme der Sonn-
und Feiertage.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verbandten Geschäftszweige.

Anzeigen: 20 Pf. die dreigekrempelte
Zeile oder deren Raum.
Bürtkosten von Anzeigen vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 80.

Leipzig, Mittwoch den 9. April.

1890.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehend die von Herrn Robert Voigtländer in Leipzig uns überreichte „Begründung“ seines von uns der nächsten Hauptversammlung zur Annahme empfohlenen Antrags auf Erlass einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel zur Kenntnis der Vereinsgenossen.

Leipzig, 3. April 1890.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.

An den verehrlichen
Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu
Leipzig

Dem verehrlichen Vorstande beehe ich mich die ganz ergebene Bitte vorzutragen, meinen nachstehenden Antrag geneigtest auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins zu setzen:

„Die Hauptversammlung wolle sich einverstanden erklären mit dem Erlass einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. Sie wolle zu deren Ausarbeitung die Bildung eines zur Zuwahl schriftstellerischer und juristischer Sachverständiger berechtigten außerordentlichen Ausschusses beschließen und lehtern beauftragen, seinen Entwurf baldmöglichst der Hauptversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.“

Diesem Antrage beehe ich mich folgende
Begründung
anzuschließen.

Seit d. J. 1870 hat das Urheberrecht in dem Geschäftsbereiche des deutschen Buchhandels sich der weitgehendsten staatlichen, durch Gesetzgebung und internationale Verträge betätigten Fürsorge zu erfreuen gehabt.

In auffallendem Gegensatz dazu steht die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen Urheber und Verleger regeln, des Verlagsrechts.

In Deutschland ist das ausführlichste bezügliche Gesetz das preußische Landrecht, §§ 996—1036. Im Jahre 1794 erlassen, sind viele dieser Bestimmungen veraltet und auf die heutigen, völlig veränderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Für das Königreich Sachsen wird das Verlagsrecht in den §§ 1139—1149 des bürgerlichen Gesetzbuches von 1865 in wenig ausgiebiger Weise behandelt. Abgesehen von wenigen zufälligen, zusammenhanglosen und äußerst lückenhaften Bestimmungen einiger Einzelstaaten ist das gesamte den erwähnten beiden Ge-

setzen nicht unterstehende Deutschland hinsichtlich des Verlagsrechts gesetzlos.

Die Schweiz hat, unter Zugrundelegung der schon früher für den Kanton Zürich bestandenen Bestimmungen, 1884 in den §§ 372—391 ihres Obligationenrechts einen schon befriedigenderen Rechtszustand geschaffen.

In Österreich dagegen finden sich in dem Allg. bürgerl. Gesetzbuch von 1811 nur 8 das Verlagsrecht betreffende Paragraphen, während auffallender Weise Ungarn, trotz seines schwach entwickelten Verlagshandels, in dem Art. 37, Titel VIII des Gesetzbuchs von 1875 das jetzt ausführlichste Verlagsrecht besitzt.

Die einzelnen Gesetze sind auf S. 9—20 meiner Schrift: „Der Verlagsvertrag“ im Wortlaut zusammengestellt. —

Es ist nicht zu verwundern, daß ein so mangelhafter Rechtszustand längst zu lebhaften Klagen und zu Versuchen der Abhilfe geführt hat, die also nur in der Schweiz und in Ungarn von Erfolg begleitet waren.

Schon bei Erlass des preußischen Gesetzes über Urheberrecht vom 11. Juni 1837 befahl eine königliche Kabinettsordre eine unverzügliche Durchsicht der landrechtlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht. Vorher, 1831, war bereits die preußische Gesetzesrevision, darunter auch der Abschnitt vom Verlagsvertrag im Entwurf veröffentlicht worden, der aber Entwurf blieb. Das gleiche Schicksal teilten der Entwurf des sächsischen Abgeordneten Berger 1845, der Entwurf für Bayern 1861 und der für den Deutschen Bund 1865. Bei Beratung des Urheberrechts im Frühjahr 1870 im Norddeutschen Reichstag kam der Mangel abermals zur Sprache. Aber ein Antrag, den Bundeskanzler um baldige Vorlegung eines bezüglichen Gesetzes zu ersuchen, wurde abgelehnt.

Als die Vorarbeiten zu dem Allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch begannen, hoffte man bestimmt, in dem mittlerweile veröffentlichten Entwurf endlich einen Abschnitt über das Verlagsrecht zu finden. Auch diese Hoffnung wurde nicht erfüllt. Sowohl der Börsenverein der Deutschen Buchhändler wie der Deutsche Schriftstellerverband richteten nun Eingaben an Regierung und Reichstag, bittend, das Verlagsrecht noch in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen oder bald durch besonderes Gesetz zu ordnen.

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

259